

Vorprüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans Nr. 121 a der Stadt Eutin mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 1830-391 „Gebiet der oberen Schwentine“ gemäß § 34 BNatSchG

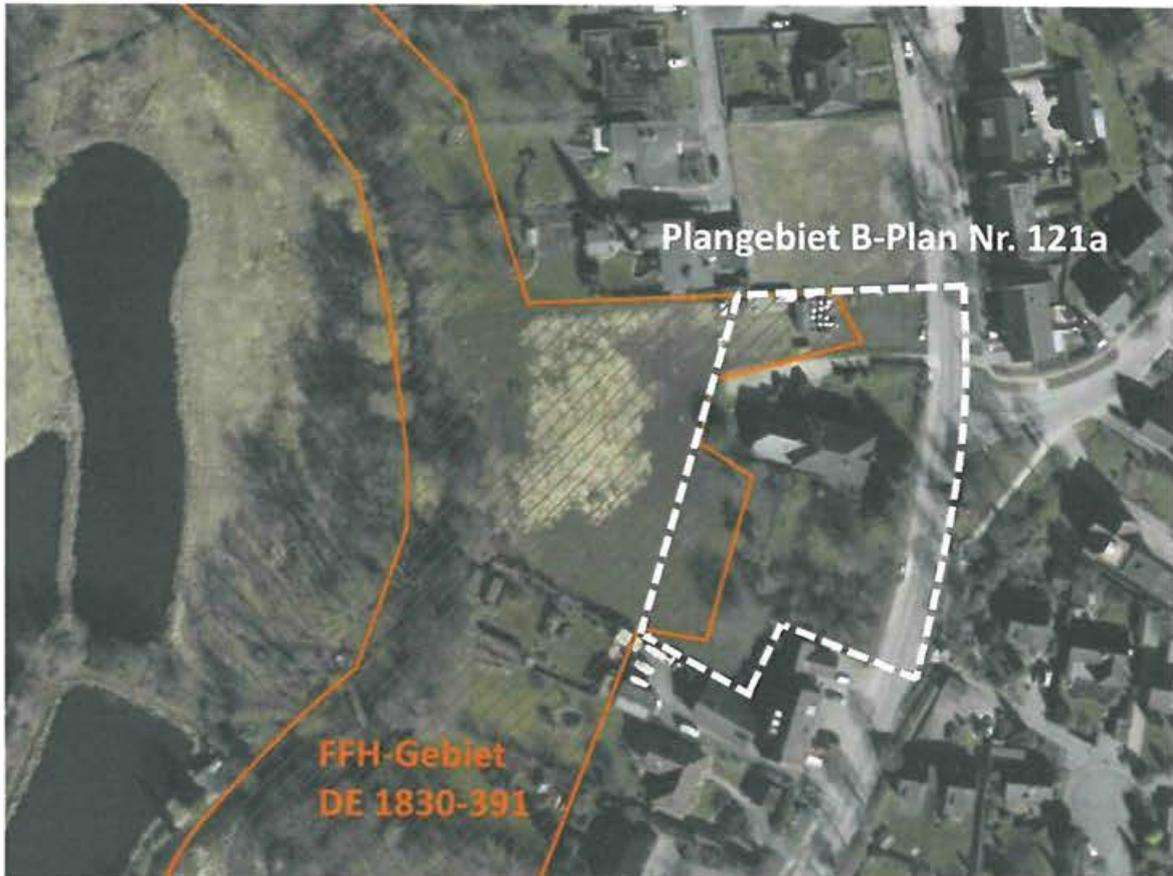


Abb.1 Lage des FFH-Gebietes im Bereich des B-Plans Nr. 121a der Stadt Eutin

Inhaltsverzeichnis

1	Erhaltungsziele	2
2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	2
3	Wirkfaktoren	3
4	Begriffsbestimmung Erheblichkeit	3
5	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen	4
6	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I	6
7	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II	8
8	Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte	11

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

OSTHOLSTEIN
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

1 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet sind im Internet unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1830-391.pdf> veröffentlicht und sind als Anlage beigefügt. Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Planung nacheinander einzeln betrachtet.

2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes „Gebiet der oberen Schwentine“ ist die Erhaltung eines durchgehenden, im Oberlauf durch unberührte Geröll- und Gefällestrrecken geprägten Bachtalsystems in natürlicher Dynamik, mit naturnah bewaldeten oder extensiv beweideten Hang-, Schlucht- und Quellgebieten am Bungsberg, einem daran anschließenden, weitgehend offenen, mit landschaftsprägenden Baumbeständen gesäumten Talraum einschließlich von der Schwentine durchflossenen eutrophen Seen, jeweils mit ihren limnischen und amphibischen, bach- bzw. seeuferbegleitenden Strukturen, Funktionen und Lebensgemeinschaften.

Das FFH-Gebiet DE 1830-391 umfasst eine Fläche von 420 ha / 4.200.000 m². Davon werden 0,1 ha / 1.100 m² vom B-Plan Nr. 121 a der Stadt Eutin überplant. Dies entspricht 0,026 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes. Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt westlich Bereich an das FFH-Gebiet und überlagert dieses in zwei Teilbereichen. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes dehnt sich in diesen Teilbereichen nach Osten aus und reicht in die privaten Grün- und Lagerflächen des Baugrundstücks Sielbecker Landstraße 21 hinein. Die Abgrenzung der westlichen B-Plangebietsgrenze orientiert sich dabei allerdings an der tatsächlichen räumlichen Situation und greift die rückwärtigen Baufluchten und Grundstückstiefen der Bestandsbebauung im Süden auf (siehe Abb. 1).

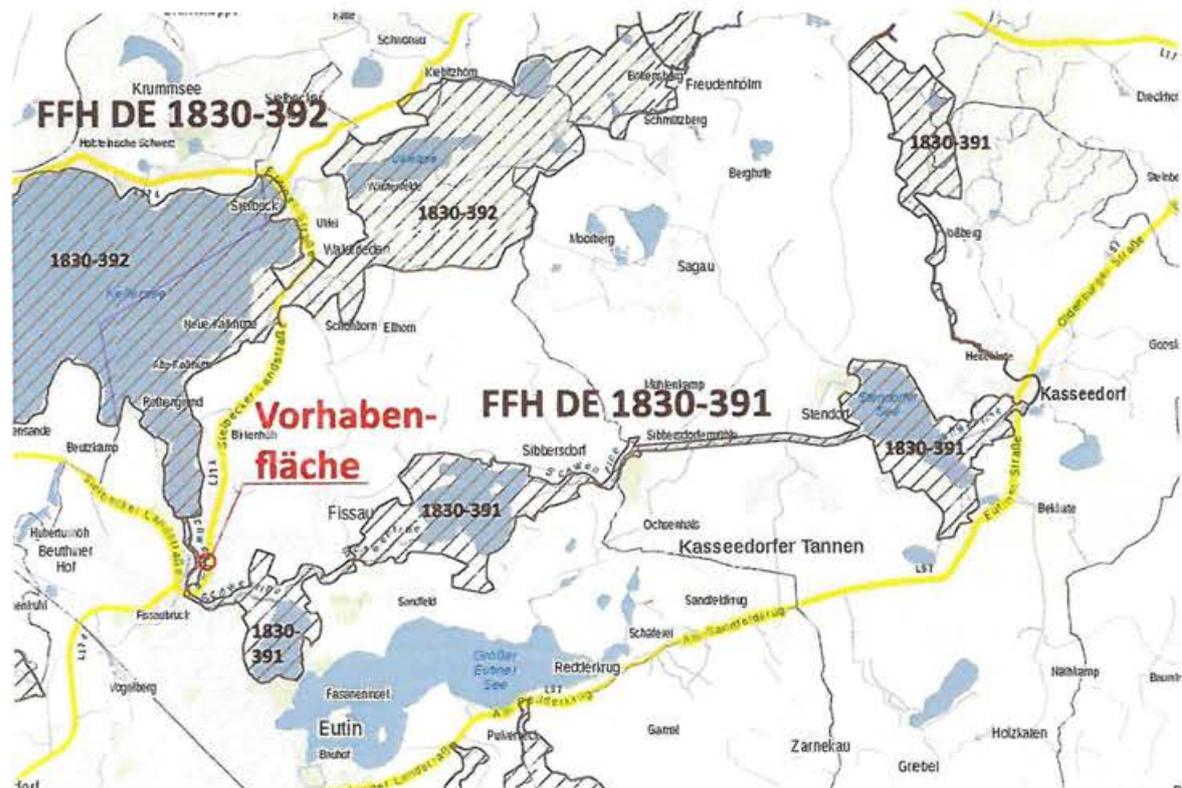


Abb.2 Lage des B-Plans Nr. 121a der Gemeinde Fissau zum FFH-Gebiet DE 1830-391

3 Wirkfaktoren

Das geplante Bauvorhaben beeinflusst den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt während der Bauzeit und führen zu dauerhaften Veränderungen auf dem Vorhabengelände. Die Wirkungen auf die Umwelt lassen sich in zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen:

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des FFH-Gebietes.

Im erweiterten Wirkungsbereich werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert, sondern Auswirkungen der Bauvorhaben wirken sich aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Solche Auswirkungen könnten Schädigungen durch Lärm, Immissionen, Schadstoffeinträge usw. sein.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebietes durch vorhabenbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind die Arten des Anhangs I und des Anhangs II der FFH-Richtlinie, soweit sie in den Erhaltungszielen aufgeführt sind.

Auch wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten vollständig unterbunden werden, kann eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen vorliegen.

4 Begriffsbestimmung Erheblichkeit

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben an sich oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Bezogen auf ein konkretes FFH-Gebiet liegen Beeinträchtigungen z.B. von Arten des Anhangs II von hohem oder sehr hohem Beeinträchtigungsgrad vor, wenn im Falle einer Art mit derzeit günstigem Erhaltungszustand

- a) die Art in dem betreffenden Gebiet nicht mehr vorkommt oder
- b) die Art zwar noch vorkommt, jedoch ist aufgrund der Verkleinerung der Lebensräume im Gebiet damit zu rechnen, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder verschwindet oder
- c) die Art zwar noch vorkommt, jedoch ist aufgrund von verschiedenen Ursachen (z.B. Verlusten durch Tötungen, Prädation, Nahrungsmangel usw.) damit zu rechnen, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder sogar verschwindet.

Oder wenn im Falle einer Art mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand

- a) sich die Population im Schutzgebiet verkleinert, denn dann ist zu erwarten, dass die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest verzögert wird.

5 Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen

Es wird unterschieden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind z.B. Schadstoffbelastungen durch Emissionen des Baubetriebs oder Lärmemissionen, welche temporär in einem durch Siedlungsnähe, intensive Landwirtschaft und Verkehr geprägten Bereich auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingten Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen auf. Man unterscheidet die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung, die Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen und die visuelle Wirkung durch Hochbauwerke.

Durch die Inanspruchnahme der Grünlandflächen tritt keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf, da die Flächen keine Bedeutung für die Erhaltungsziele haben (siehe Ziffer 6 und 7). Eine neue, relevante Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen ist für die Vorhabenfläche ebenfalls nicht anzunehmen, da die Fläche nach Norden, Osten und Süden von der Siedlung Fissau, Straßen und Ackerflächen umgeben ist.

Mögliche **Betriebsbedingte Wirkungen** führt der Managementplan zum FFH-Gebiet aus: *„Der Folgende Abschnitt bis zur Mündung in den Kellersee durchfließt die Schwentine einen Siedlungsbereich. Hier werden häufig Gartenabfälle direkt an der Schwentine abgelagert, wovon eine Beeinträchtigung der heimischen Flora sowie eine Belastung durch Nährstoffeinträge ausgehen können.“* Da es sich grundsätzlich nicht um das Kerngebiet des FFH-Gebietes handelt, wird der Nahbereich der Vorhabenfläche in der Bestandsaufnahme des Schutzgebietes nur kurz betrachtet.

Das Ablagern von Gartenabfällen ist aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Schwentine im direkten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 121a nicht zu erwarten und verweist eher auf die nördlich und südlich angrenzenden Gartengrundstücke, die bis an die Schwentine heranreichen. Die Planung führt somit zu keiner Verschlechterung der Bestandssituation.

Dies wird auch im Hinblick auf die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Managementplanes deutlich. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Tabellarische Gegenüberstellung der Notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen und der Prognose bei Umsetzung des Vorhabens

Erhaltungsziel FFH-Gebiet DE-1830-391	Prognose
6.2.1 – Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Eutiner Neumühle – Die Durchgängigkeit des Gewässers im Bereich der Eutiner Neumühle muss wiederhergestellt werden, um den genetischen Austausch wassergebundener Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.	Keine Beeinträchtigung, da außerhalb eines räumlichen und funktionalen Zusammenhanges
6.2.2 – Ottersichere Verwendung Reusen – Zum Schutz des im Gebiet vorkommenden Fischotters müssen Fangreusen ottersicher verwendet werden.	Keine Beeinträchtigung, da außerhalb eines räumlichen und funktionalen Zusammenhanges
6.2.3 – Erhalt von feuchten Hochstaudenfluren – Der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ muss, u.a. als Habitat für die bauchige Windelschnecke, erhalten bleiben.	Keine Beeinträchtigung, da außerhalb eines räumlichen und funktionalen Zusammenhanges
6.2.4 – Gartenabfälle aus dem Tal zwischen Fissau und Kellersee entfernen lassen und Ablage zukünftig unterbinden. – Zum Schutz der heimischen Flora sollen, die im Talraum zwischen Fissauer Bucht und Kellersee abgelagerten Grünabfälle entfernt und eine zukünftige Ablagerung unterbunden werden.	Keine Beeinträchtigung. Das Ablagern von Gartenabfällen ist aufgrund der Entfernung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 121a zur Schwentine und aufgrund der dazwischen befindlichen umzäunten Weidefläche nicht zu erwarten.

Als „6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ wird die Vermeidung von Nährstoffeinträgen genannt. *Nährstoffeinträge in die Waldfläche nordöstlich der Fissauer Bucht sowie den Großen Eutiner See aus der östlich angrenzenden Ackerfläche soll vermieden werden.* Das Planvorhaben hat auf keine dieser Maßnahmen einen Einfluss bzw. erschwert nicht die Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen.

Anhand dieser Ausführungen wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

6 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I

Der **Standard-Datenbogen** des FFH-Gebietes zählt die Gefährdungen auf, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen würden. Darin werden genannt: Uferbeweidung, Stege, Einleitung von Oberflächenwasser, Schneisen im Röhricht, Uferbefestigung. Keine der hier genannten Gefährdungen sind Bestandteile der Planung. Durch die Bebauung und geplante Wohnnutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes, kommt es zu keiner dieser genannten Nutzungen

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche- Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo- Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die genannten Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen und werden auch nicht beeinträchtigt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Teilbereiche intensiv genutzter Grünflächen, die als artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY) angesprochen werden. Die Flächen liegen über 70 m von der Schwentine entfernt und oberhalb des Hanges zur Schwentine ohne einen funktionalen Bezug zu den genannten zu erhaltenden Lebensraumtypen.

Tabellarische Gegenüberstellung der Erhaltungsziele und der Prognose bei Umsetzung des Vorhabens für die Lebensraumtypen

Erhaltungsziel FFH-Gebiet DE-1830-391	Prognose
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons - Erhaltung...	
natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/ oder Schwimmblattvegetation	Keine Beeinträchtigung
Sicherung eines dem gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen	Keine Beeinträchtigung
von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruch- und Moorwäldern, Quell- und Nasswiesen, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Röhrichten, der für die Schwentineeseen charakteristischen Uferterrassen und der funktionalen Zusammenhänge	Keine Beeinträchtigung
der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung	Keine Beeinträchtigung

Erhaltungsziel FFH-Gebiet DE-1830-391	Prognose
der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring und der besonderen Bedingungen der Zu- und Abflüsse	Keine Beeinträchtigung
der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer	Keine Beeinträchtigung
der weitgehen natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche	Keine Beeinträchtigung
LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit vegetation des Ranunculion fluviatntis und des Callitricho-Batrachion - Erhaltung...	
des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes	Keine Beeinträchtigung
der natürlichen Fließgewässerdynamik	Keine Beeinträchtigung
der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte	Keine Beeinträchtigung
von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Buchenwäldern, Feucht-, Bruch-, Moor-, Galerie- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Übergangsmooren, Streu- und Nasswiesen, Lebensräumen der bachbegleitenden Stein- und Geröllpackungen und der funktionalen Zusammenhänge	Keine Beeinträchtigung
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe - Erhaltung...	
der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen, in Talräumen und an Waldgrenzen	Keine Beeinträchtigung
der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an sekundären Offenstandorten	Keine Beeinträchtigung
der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten	Keine Beeinträchtigung
der hydrologischen und Trophieverhältnisse	Keine Beeinträchtigung
LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald - Erhaltung...	Keine Beeinträchtigung, da im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche nicht vorhanden
LRT 91EO* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior – Erhaltung...	Keine Beeinträchtigung, da im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche nicht vorhanden

Die formulierten Erhaltungsziele des FFH_Gebietes DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“ bezgl. der Lebensraumtypen des Anhangs I werden durch die Vorgaben des geplanten Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

7 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II

Das FFH-Gebiet ist für die Erhaltung folgender Arten des Anhangs II von besonderer Bedeutung:

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Von Bedeutung ist das FFH-Gebiet für folgende Arten des Anhangs II:

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Bei den Vorhabenflächen handelt es sich um Teilbereiche einer Grünlandfläche, die oberhalb des Hanges zum Verlauf der Schwentine zwischen bebauten Grundstücken liegt, welche teilweise bis an die Schwentineufer heranreichen. Von den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen der Schwentine hat die Vorhabenfläche einen Abstand von über 50m und einen Höhenunterschied von 7-8 m.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist in Bezug auf ihre Nahrungshabitate eng an Gewässer, Seen und Flüsse mit größeren Wasserflächen, gebunden. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich oft siedlungsgebunden auf Dachböden oder in Verschalungen von Wohngebäuden. Daher ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Teichfledermaus durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Der Lebensraumtyp (LRT) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ entspricht dem Lebensraum der Bauchigen Windelschnecke und ist daher als Erhaltungsziel im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet formuliert. Dieser Lebensraumtyp liegt nicht im Wirkungsbereich des Vorhabengebietes vor. Feuchtere Uferstaudenfluren und Flächen mit Großseggenried befinden sich in unmittelbarer Ufernähe der sowie westlich der Schwentine in über 80 m Entfernung. Zwischen der Vorhabenfläche und dem Gehölzgürtel an der Schwentine befindet sich eine über 50 m breite Grünlandfläche, die intensiv als Weideland genutzt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bauchigen Windelschnecke sind nicht zu erwarten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume. Der Fischotter legt in einer Nacht bis zu 40 km auch über Land zurück (Green et al. 1984), so dass von einem Vorkommen in der näheren Umgebung auszugehen ist. Da es sich bei den betroffenen Teilflächen um siedlungsnahe, offene Grünlandflächen handelt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit des Erhaltungszustandes des Fischotters nicht zu erwarten.

Tabellarische Gegenüberstellung der Erhaltungsziele und der Prognose bei Umsetzung des Vorhabens für die Arten des Anhangs II

Erhaltungsziel FFH-Gebiet DE-1830-391	Prognose
Teichfledermaus - Erhaltung...	
aller Wochenstuben	Keine Beeinträchtigung, in den vorhandenen Gebäudebestand wird nicht eingegriffen
störungsarmer Fließgewässersysteme und größerer Gewässer- mit naturnahen Uferbereichen und offenen Wasserflächen	Keine Beeinträchtigung, kein Eingriff in das Fließgewässersystem
von Jagdgebieten mit reichem Insektenangebot	Keine Beeinträchtigung, kein Eingriff in das Fließgewässersystem
von Stollen und Bunkern und anderen unterirdischen Quartieren als Überwinterungsgebiete	Keine Beeinträchtigung
Bauchige Windelschnecke - Erhaltung...	
von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten	Keine Beeinträchtigung
weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse	Keine Beeinträchtigung, kein Eingriff in das Fließgewässersystem
der relativen Nährstoffarmut der Bestände	Keine Beeinträchtigung
bestehender Populationen	Keine Beeinträchtigung. Die als Weide genutzte artenarme bis mäßig artenreiche Grünlandfläche stellt kein Nahrungshabitat oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte der bauchigen Windelschnecke dar. Ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche ist nicht zu erwarten.

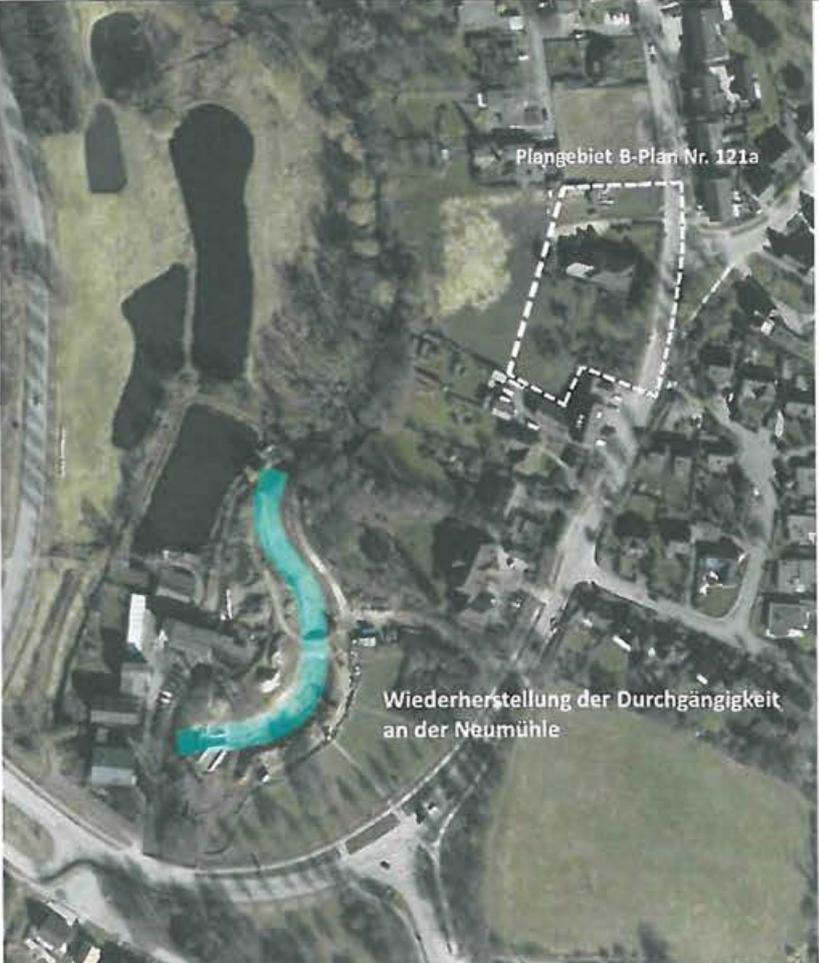
Erhaltungsziel FFH-Gebiet DE-1830-391	Prognose
Fischotter - Erhaltung...	
großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer	Keine Beeinträchtigung
naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern	Keine Beeinträchtigung
der Durchgängigkeit der Gewässer	Keine Beeinträchtigung
der natürlichen Fließgewässerdynamik	Keine Beeinträchtigung
einer gewässertypischen Fauna (Muschel- Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage	Keine Beeinträchtigung
bestehender Populationen	Keine Beeinträchtigung. Die als Weide genutzte artenarme bis mäßig artenreiche Grünlandfläche stellt in dem betroffenen Teilbereich kein Nahrungshabitat oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Fischotter dar.

Die formulierten Erhaltungsziele des FFH_Gebietes DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“ bezgl. der Arten des Anhangs II werden durch die Vorgaben des geplanten Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

8 Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte

Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot ist auszuschließen, dass der B-Plan Nr. 121 a der Stadt Eutin im Zusammenwirken mit den vorhandenen Belastungen zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Schwentine“ führen kann. Folgende B-Pläne und Projekte befinden sich derzeit im Nahbereich des FFH-Gebietes in Planung oder Umsetzung:

B-Plan/Projekt	Vorhabenkurzbeschreibung	Prognose
Kasseedorf		
B15 „Am Vossberg“	Es liegt noch keine konkrete Planung vor.	Keine Auswirkungen, da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet; Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 110 m
B14 „AMW Stendorf“	Planungsrechtliche Regelung der bestehenden Kiesabbauflächen	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden ausgeschlossen (FFH-Vorprüfung). Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 350 m
Malente		
B61.2.4 „Curtius-Klinik“	B-Plan schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung der Curtius-Klinik	Keine Auswirkungen, da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet; Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 60 m
Eutin		
B73.2	Nachverdichtung innerstädtischer Flächen	Keine Auswirkungen, da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet; Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 260 m
B138	Neuordnung und Nachverdichtung innerstädtischer Flächen	Keine Auswirkungen, da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet; Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 420 m
B67	Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des Nutzungsspektrums innerhalb des Kulturreals im Änderungsverfahren, die Grundzüge der Planung sind nicht berührt	Keine Auswirkungen, da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet; Entfernung zum FFH-Gebiet ca. 800 m

B-Plan/Projekt	Vorhabenkurzbeschreibung	Prognose
Sonstige Projekte		
„Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Neumühle“ gemäß Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“, Ziffer 6.2.1	Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Eutiner Neumühle, um den genetischen Austausch wassergebundener Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen. Umsetzung der Maßnahme in 2016, Feinjustierung seit 2018	Die Maßnahme ist auf den Gewässerkörper und die angrenzenden Uferbereiche begrenzt. Die Entfernung zur Vorhabenfläche beträgt rd. 130 m, Es befinden sich mehrere Privatgärten zwischen der Maßnahme an der Neumühle und dem B-Plangebiet. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Lage des B-Plangebietes zum Projekt „Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Neumühle“	 <p>Plangebiet B-Plan Nr. 121a</p> <p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Neumühle</p>	

Die über den B-Plan entwickelten Inhalte und auch die in Umsetzung oder Planung befindlichen Bauleitplanungen oder Projekte im Nahbereich führen zu keiner nachteiligen Auswirkung hinsichtlich der Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Eine Verschlechterung durch kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann daher ausgeschlossen werden.